

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1902)

Artikel: Täufer im Aargau
Autor: Heiz, J.
Kapitel: II
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie wenig die Berner Amtleute den Tatbestand kannten, zeigt auch die unbestimmte Angabe vom Jahr 1538. Beim Täufergespräch von 1538 fanden sich zwei Angehörige des Amtes Lenzburg ein neben zwei aus dem Amt Narburg und neben Hans Vogt von Billigen, der unter den Rednern auftrat. Die Strenge, welche nach dieser Disputation den Täufern gegenüber angewandt wurde, hatte nur die Wirkung, daß die Verfolgten sich mit noch mehr Sorgfalt den Blicken ihrer Nachsteller zu entziehen suchten. Und sie hätten das nicht so gut vermocht, wenn nicht die Bevölkerung, unter der sie lebten, ihnen Sympathie oder doch wenigstens Mitleid entgegengebracht hätte.

Unter den Täuferjägern dieser Zeit wird auch ein Rüpfer (Rupfer und Ripfer) aus dem Aargau genannt; er kann aber im Gebiet des jetzigen Kantons Aargau nicht untergebracht werden, sodaß wir die zweifelhafte Ehre zurückweisen dürfen, einen jener Männer gehabt zu haben, der zuerst Täufer, dann Täuferbefehrer und endlich Täuferjäger war.

Eine neue Bewegung kam unter die Täufer nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder und daran nahm der Aargau nicht geringen Anteil.

II.

Von der genannten Zeit an machten wie in andern Teilen der Schweiz so auch bei uns die Täufer wieder mehr von sich reden. Nach dem Briefe Christian Hoch-

holzers von Narau an Bullinger war dieses Hervortreten derselben schon 1548 sichtbar. Für Lenzburg ist das festgestellt. Im Spätjahr 1548 gingen mehrere Weisungen von Bern dahin, die erkennen lassen, daß man es nötig fand aufzupassen. Die alte auf den Besuch der Täuferpredigten gesetzte Buße zu 5 ℓ für eine Frauensperson und 10 ℓ für eine Mannsperson wurde dem Landvogt in Erinnerung gebracht. Man fügte aber hinzu (November), daß diejenigen, welche mehr nur aus Neugier bloß einmal zu einer solchen Versammlung gegangen seien, mit einer Vermahnung davon kommen sollen, daß die bei der Sache beharrenden aber nach den Mandaten zu bestrafen seien. Außer einem Täufer, der am 28. Oktober 1548 gelobte abzustehen, werden noch ein Rudolf Müller und sein Geselle als Bestrafte namhaft gemacht, doch legte man jedem nur 5 ℓ auf, was einer der zahlreichen Beweise dafür ist, daß man doch immer wieder Bedenken trug, die ganze Schärfe der obrigkeitlichen Erlasse auch tatsächlich zur Geltung zu bringen. Um Lenzburg herum muß das Täuferwesen eine gewisse Verbreitung gehabt haben, wie man daraus ersehen kann, daß 1555 der Prädikant von Ammerswyl durch den Täufer Rudolf Othmar verwundet wurde und am 12. Dezember 1560 Schultheiß und Rat zu Lenzburg einen Werner Meyer von Möriken um 5 ℓ büßen mußten, weil er von dem Lenzburger Prädikanten Gervasius Schuler gesagt hatte, „es gange khein warheitt uß sim munt“, was die Täufer von den Prädikanten zu behaupten gewohnt waren. Die Zahl der Täufer für diese Zeit festzustellen, erlaubt der Stand der Archive nicht. Daß aber die Pfarrer durch die Regsamkeit ihrer Widersacher zu besserem Aufpassen gemahnt wurden, ersieht man

daraus, daß in diesen Jahren in einer ganzen Reihe von Gemeinden Taufbücher eingeführt wurden. Vorausgegangen waren außer Schinznach schon Aarau und Brugg 1534, Seengen 1539 und Rölliken 1542. Nun aber folgten 1549 Reinach und Rued, 1550 Lenzburg, 1555 Kirchberg, 1557 Reitnau, 1558 Gontenschwyl, 1559 Urkheim, 1561 Gränichen, 1565 Kulm.

Der schärferen Überwachung durch die Amtleute und Prädikanten aber folgte nicht etwa die Unterwerfung, sondern die Auswanderung. Die Emigration ist namentlich im Amt Lenzburg eine sehr beträchtliche. Durch sie kam erst an den Tag, welche Ausdehnung die Gemeinschaften der Täufer erlangt, oder besser gesagt, schon lange gehabt hatten. Schon Hochholzer ließ das durchblicken, wenn er schrieb, es seien Viele in dieser Sekte, denen man es am wenigsten zutraute. Sie waren eben in der Kunst, sich verborgen zu halten, sehr geübt, und es ist fast ergötlich zu lesen, wie dann und wann ein Pfarrer durch den plötzlichen Abzug einer Familie nach Mähren ganz überrascht war, weil er keine Ahnung davon gehabt hatte, daß diese Leute nicht aufrichtige Kirchgenossen waren. So beträchtlich ferner auch die uns bekannte Zahl der Auswanderer sein mag, so wenig dürfen wir doch annehmen, daß wir sie ganz kennen. Denn durch Vergleichung der Chorgerichtsmanuale, wo sie für diese Zeiten überhaupt existieren, mit den Strafskontrollen der Landvögte läßt sich dartun, daß viele abzogen, von welchen der Landvogt keinen Pfennig Abzug in seine Rechnung eintragen lassen konnte.

Die Auswanderung fand auch statt aus Gegenden, von welchen man annimmt, es seien in den zweiten Hälfte des

16. Jahrhunderts dort keine Täufer mehr gewesen; man hat da zunächst ans untere Freiamt zu denken. Zwar bezweifelt Blösch dies (Gesch. d. schw. ref. Kirche I 305); der Zweifel läßt sich aber mit stichhaltigen Gründen entkräften. Es ist freilich wahr, daß etwa Reformierte als Wiedertäufer verfolgt wurden. So klagten die Lokarner (Aarau, 9. Mai 1554), daß man sie Wiedertäufer nenne. Doch ist der Sprachgebrauch der Menge sicher ein anderer gewesen als derjenige der Landvögte in offiziellen Aktenstücken, mit welchen unsere Untersuchung sich beschäftigt. Ferner sind jedenfalls schon nach der Schlacht bei Kappel Täufer, die bloßgestellt waren, aus dem Freiamt ausgewandert, wie die Geschwister Zimmermann von Tägerig. Die, welche geblieben waren, wurden scharf beaufsichtigt, wie das gegen den Täufer Amstler in Billmergen beobachtete Verfahren (1535) beweist. Ob er wirklich gefangen wurde, wie die Tagsatzung wollte, weiß man nicht, aber es wurde auf ihn gefahndet; sein Haushalt wurde unter polizeiliche Aufsicht gestellt und seines Vermögens versicherte man sich. Andere wurden gefangen und nach Luzern abgeliefert. Von den Täufern wurde das Freiamt erst gesäubert, als die Auswanderung nach Mähren allgemeiner wurde. Bei einem Baschi Treper kann es wirklich noch zweifelhaft sein, ob er Täufer gewesen sei oder nicht; er mußte 100 ℓ zahlen, weil er eine ketzerische Bibel besaß (1573) und wurde 1578 neben Täufern mit 3 ℓ gebüßt, weil er vor Gericht „etlich ungeschickt wort gebrucht“. Aber 1577 zahlte ein Hans Martin, so hinweggezogen, „der Täuferi und seines Unglaubens, auch andern Ungehorsams halb zu Straf“ 40 ℓ . Im gleichen Jahr war Landgericht (5. Okt.) zu Bremgarten

der Täufer zu Wohlen wegen. 1578 erlegte Untervogt Huzmüller von Wohlen aus der Hinterlassenschaft des Hans Meyer, genannt Bartli, von Wohlen, der ins Land Mähren gezogen war, 120 fl ; Meyer war schon 1574 gebüßt worden, weil er sich der Täufererei „etwas hat vermerken lassen“. Ebenfalls 1578 war der Schneider von Dottikon auch der „Täufererei seht halb“ ins Land Mähren ausgewandert. Es läßt sich gerade mit einem Vorfall aus der gleichen Zeit beweisen, daß diese Freiämter Täufer mit ihren Gesinnungsgenossen im Amt Lenzburg Verbindung hatten. In Hegglingen war 1577 eine Täuferin gestorben; dort konnte sie nicht beerdigt werden. Da machte sich Konrad Schnyder von Dthmarsingen auf, holte die Leiche herüber und erreichte es, daß sie bei der Kapelle in Dthmarsingen begraben wurde. In diesen Zeiten kommt eine einzige täuferische Frauensperson in der Bußenliste des Freienamts vor, die „Chesrow des Housi Wederlings“, die 1575 um 30 fl gestraft wurde, weil sie den „christlichen Kilchgang“, die Beichte und andere gottesdienstliche Übungen verschmähte; man ist also versucht anzunehmen, sie sei die in Dthmarsingen begrabene Täuferin. Die Regierung von Bern bekam Kunde von der Sache und bestrafte Schnyder um die verhältnismäßig geringe Summe von 10 fl . Das Vorkommnis aber zeigt nicht nur, wie die Täufer im Bernbiet wußten, was sich bei ihren Brüdern jenseits der Grenze ereigne, sondern macht nebenbei auch offenbar, was zu Dthmarsingen ein Täufer angesichts der ganzen Gemeinde wagen durfte. Außer in Bremgarten und Wohlen saßen Täufer hauptsächlich zu Hegglingen. Der Landschreiber begab sich 1573 selbst dorthin, um sich über die Verhältnisse der Täufer Klarheit zu verschaffen. Von

dort stammte auch ein Heini Locher, genannt Gaßmann, der von Hagglingen zuerst ins Gebiet der Grafschaft Baden übersiedelte und dann nach Mähren auswanderte; von ihm erhielt der Landvogt zu Baden zu Händen der regierenden Orte 74 fl zurückgelassenes Gut. — Die Frage, was mit dem konfiszierten Gut der Wiedertäufer in den Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden geschehen solle, wurde im Juni und dann im August 1578 von den regierenden Orten behandelt und man kam zum Schluß, es sei jedermann zu verbieten, wegziehenden Täufern Hab und Gut abzukaufen, damit ihr Vermögen zurückbleibe und der Obrigkeit zufalle. An Bußen und hinterlassenem Vermögen bezog die Kasse des Landvogts, wenn man 37 fl hinzurechnet, die ein zuerst nach Reinach und 1571 nach Mähren gezogener Kulandt Rupp aus dem Amt Hitzkirch hatte zurücklassen müssen, von 7 Personen 510 fl . Unter den Verhandlungen der Tagsatzung dieser Zeit erscheinen auch solche, welche mit dem Begehren der Verwandten zweier dieser sieben Genannten um Rückerstattung des konfiszierten Guts sich befassen. Daß den Begehren entsprochen worden sei, findet man nicht, obschon z. B. die 120 fl , die dem Schnider von Dottikon abgenommen worden waren, für seine arme, alte Schwiegermutter zurückverlangt wurden.

Ganz ähnlich waren die Verhältnisse in der Grafschaft Baden. Schon in den ersten Jahren der Wiedertäuferbewegung waren die beiden Rüenzi und Johann Kern von Klingnau für dieselbe tätig gewesen (Argovia VI, 472, C. Egli, Zürcher Wiedertäufer, 56), nachweisbar freilich nur außerhalb der Grafschaft, weil in derselben noch weniger Raum für die Entfaltung einer Täuferlehrertätigkeit war

als in Zürich oder St. Gallen. Vor der Mitte des Jahrhunderts kamen größere Gruppen von Täufern nicht zum Vorschein. Wenn Zürich (1535) beauftragt wurde, dem Vogt von Baden Weisung zu geben, ob man sie auffuchen oder auf den Straßen verhaften solle, so geht aus dem Wortlaut des Auftrags schon hervor, daß es sich mehr um Flüchtlinge und Verborgene handelte, als um wirkliche Gemeinschaften von Taufgesinnten. Nach 1550 machte sich auch hier die Tätigkeit der Täuferseendlinge durch offeneres Auftreten ihrer Anhänger bemerkbar. 1560 wurde eine Täuferin, welche auf ihren Widerruf hin aus dem Gefängnis entlassen worden war, aber von der Sekte nicht gelassen hatte, ertränkt. Die Täufer, welche nachher im Surbtal dem Vogt zu schaffen machten, werden mit den Täufern im benachbarten Zürichbiet Verbindung gehabt haben. 1569 war der Landvogt zweimal der Täufer wegen zu „Tägerfeld“, außerdem lesen wir noch von Aufträgen, die der Täufer Schwenk in dieser Sache ausrichtete. Über den Erfolg der getanen Schritte aber hört man nichts; die Spesenrechnung von 6 $\frac{1}{2}$ 6 Schilling ist einzig zu unserer Kenntnis gekommen. Erst 19 Jahre später hatten die 8 Orte sich mit einem Bittgesuch zu befassen, welches Schlüsse auf die Personen der Tägerfelder Täufer zuläßt. Der Müller Niklaus Wyß von Tägerfelden bemühte sich, für die Kinder seines verstorbenen Bruders Fridolin, die mit ihrer Mutter nach Mähren ausgewandert waren, etwas von den durch den Landvogt zu den 8 Orten konfiszierten 700 Gulden wieder zurückzuerhalten, womit sie unterstützt werden könnten, wenn sie mittellos zurückkämen. Das wiederholte Gesuch wurde 1591 definitiv abgewiesen, obwohl Fridolins Sohn

Hans unterdessen zurückgekommen war. Bern hat auf seinem Gebiet mehrfach anders gehandelt, als hier die 8 regierenden Orte. Wenn man weniger harmlos ist, als der Landschreiber von Baden sich stellt, so kann man auch die Familie Deppler, Bogts, zu den Täufern rechnen. 1575 nämlich mußte Vogt Deppler 10 ℓ Buße zahlen, weil er „im unwüßend“ in eine Täuferversammlung geriet. Die Glaubwürdigkeit dieser Ausrede wird noch zweifelhafter, wenn man erfährt, daß 1608 der gleiche Mann für den Abzug seiner Tochter 50 ℓ zahlen muß. Die Höhe des Betrages macht sehr wahrscheinlich, daß sie der Täuferi verdächtig war. Auch aus Endingen fanden Auszüge nach Mähren statt. Der Schuhmacher von Endingen ging 1575; er gehörte zu den kleinen Leuten. Besser situierte müssen aber auch ausgezogen sein, weil 1606 einem kleinen Kind aus Endingen aus dem Rest des dort verfallenen Täuferguts 100 ℓ als Erziehungskapital ausgeschieden wurde. Abzüge aus Lengnau sind auch vorgekommen, obwohl sie dem Landvogt unbekannt blieben; eine Anna Willermann tauchte 1595 in Drmalingen auf. Im Jahre 1577 begannen auch in andern Teilen der Grafschaft Täufer auszuwandern. Wenn man das Gebiet außer Betracht läßt, welches jetzt zum Kanton Zürich gehört, so ist vor allem die Kirchgemeinde Gäbistorf zu nennen. Woher hier die Anregung kam, ist zweifelhaft. Doch ist auf der einen Seite möglich, daß ein Gamper von Gäbistorf, welcher um 4 ℓ gebüßt wurde, und eine Frau Koller von Reuß, welche 2 ℓ erlegen mußte, bestraft worden sind, weil sie sich ins Amt Egen locken ließen, wo 1577 Jakob Wyssin, Kleinhans Blum's Stieffschwiegervater, kurze Zeit predigte. Man könnte auf der andern Seite aber auch

auf den Einfluß des Heinrich Müller von Meisterschwanden raten, der die Auswanderung nach Mähren in unsern Gegenden damals organisierte. Müller (Bernische Täufer 96) nennt ihn Müller aus Baden. Aber einmal erlaubt schon der Wortlaut des eidgenössischen Abschieds (1577), der sich mit ihm befaßt, nicht, ihn einfach Müller von Baden zu nennen, weil dort ausdrücklich steht, er sei nicht aus der Grafschaft Baden, sondern ein Untertan Berns gewesen, weswegen Schultheiß von Mülinen auch, freilich umsonst, verlangte, daß Müllers Vermögen zu Handen Berns herausgegeben werde. Sodann nannte ihn jener Niklaus Schüpfer von Münster, der 1582 im Verhör ausführlich darlegte, wie er zum Entschluß auszuwandern gekommen sei, bestimmt Heinrich Müller von Meisterschwanden. Die Personen, die er außer der Familie Fischer von Birmenstorf mit sich führte, nennt die Landvogteirechnung nicht; vielleicht war Mundwylser von Spreitenbach dabei, dessen Vermögen von 300 Gl. die Anwälte der 3 Kinder zurückverlangten. Bis zum Schluß des Jahrhunderts ging der Landvogteikasse noch hie und da etwas von abziehenden Täufern zu: 1579 von einem Franz Krämer, Schaffners, aus der Umgebung von Klingnau, 70 $\mathcal{L}$; 1581 von „eim von Berken, so ins Mercherland zogen“, 223 $\mathcal{L}$ und 24 $\mathcal{R}$ von einem Täufer von ebenda; 250 $\mathcal{L}$ von Rudi Flachs von Gäbistorf, der nach geschworener Urfehde ins Mährenland zog; 1584 von Joggli Mundwylers Schwester 100 $\mathcal{R}$; 1585 von Jörg Keller 250 $\mathcal{L}$; 1589 von Berena Källerin 50 $\mathcal{L}$. Der Ungenannte in Berken, der 223 $\mathcal{R}$ zurückließ, ist ohne Zweifel Jakob Belliker, des Untervogts Sohn, dessen

Hof Lienhard Wyß von Reiden mit Hans Landtmann von Ronau kaufte (Geschichtsfreund XXI.).

Ein ganz kurzes Aufflackern täuferischer Sympathien zeigte sich im Eigenamt. Vor 1578 kam nur ein einziger Täufer aus dem Amt auf das Strafverzeichnis des Hofmeisters von Königsfelden, ein Jakob Flück, der nach Mähren zog; das geringe Abzugsgeld von nur 5 $\mathcal{L}$ zeigt, daß er kein wohlhabender Mann war. Als aber 1577 die Täuferzusammenkünfte im benachbarten Teil der Grafschaft Baden wieder anfangen, so scheint auch in den Eigenämtern die Lust erwacht zu sein, zu sehen, was die Täufer wollen. Es wurden Täuferpredigten gehalten, die von Einwohnern der Gemeinden Birr, Lupfig, Scherz und Birrenlauf besucht wurden. 8 Personen von Lupfig zahlten 70 $\mathcal{L}$ Buße, eine Mannsperson von Birrenlauf 10 $\mathcal{L}$, 8 Personen von Birr 75 $\mathcal{L}$, 8 Personen von Scherz 65 $\mathcal{L}$ und eine Mannsperson von Göttishusen 10 $\mathcal{R}$. Von den Gebüßten ist ein Ehepaar aus Birr, „Heini Keller und sin From“, ausgewandert, der übrigen Zug zur Sache der Täufererei aber war nicht so stark, als der Schmerz über die verlorenen 230 $\mathcal{R}$, mit denen die genannten Orte des Eigenamtes die Befriedigung ihrer Neugier hatten bezahlen müssen. Es findet sich seit 1578 nicht das geringste Zeichen irgend einer täuferischen Regung mehr. Ein gewisses Dunkel bleibt nur über der Person des Täuferpredigers, um den die Eigenämter sich versammelten. Ein Jahr nach dieser Bestrafung der Täuferpredigtbesucher nämlich fällt dem Hofmeister zu Handen M. G. H. der hinterlassene Anteil Hab und Gut des Jakob Lissni (auch Lissing) zu, von welchem gesagt ist, er habe sich in die wiedertäuferische Sekte und „zu einem

•

Uffwigler" begeben. Aus den Zahlungen, welche sein Stieffschwiegersonn Kleinhans Blum von Lupfig in den folgenden Jahren geleistet hat, ergibt sich, daß sein Vermögensanteil zu 1000 $\%$ angeschlagen war. Nur erhebt sich jetzt die Frage, ob dieser Jakob Vissing 1577 schon Täuferprediger gewesen sei und die Eigenämter Täuferversammlungen geleitet habe, obwohl sein Name dem Hofmeister nicht wie der seines auch anwesenden Stieffschwiegersonnes bekannt geworden war, oder ob erst nachher für die Täufer zu wirken angefangen habe. Die letztere Annahme ist die unwahrscheinlichere.

Im Amte Schenkenberg treten in gleicher Zeit auch Täufernamen ans Tageslicht, von denen sicher einer einer Familie angehört, die ein halbes Jahrhundert früher schon sich der Wiedertäuferbewegung angeschlossen hatte. Jener Täufer Amsler in Billmergen, mit dessen Verfolgung der Landvogt beauftragt wurde, ist von Schinznach dorthin gekommen; denn unter den Trägern des Namens Amsler im Schenkenbergeramt sind außer denen von Schinznach nie Täufer genannt. Die in Schinznach zurückgebliebenen Angehörigen der Familie blieben unbehelligt, bis die 1577 oder anfangs 1578 im nahen Eigenamte gehaltenen Täuferpredigten, denen auch einige wenige Schinznacher beimohnten, die Aufmerksamkeit auf sie lenkte. Ein Schneider Hans Lüem zahlte 10 $\mathcal{R}$ Buße; die Frau des Hans Schnyder wurde mit 20 $\%$ bestraft, da sie als eigentliche Täuferin bekannt war. Die Täuferfamilie Amsler aber sah sich veranlaßt, Schinznach zu verlassen. Haus, Rebacker und Matte eines Jeremias Amsler wurden versteigert und der Reinerlös, der, wie aus dem Zinsbetroffnis hervorgeht, 300 $\%$ betragen haben muß, fiel ins Täufergut der Obrigkeit. Unter denen, die Schinz-

nach verließen, muß ein Hans Amsler mit einer gebornen Tüffelpeiß verheiratet gewesen und nach Lenzburg gezogen sein. Zwar meldete sich 1591 nicht ein Hans sondern ein Gedion Ampsler in Lenzburg zur Aufnahme als Hintersäß an, welcher auch als Täufer verdächtig gewesen sein muß, da man ihm außer dem Einzugsgeld von 25 Gulden und der Forderung, Harnisch und Gewehr anzuschaffen, zur Bedingung machte — in Lenzburg als dem Ersten — sich bei der Predigt und namentlich auch beim heiligen Sakrament einzufinden. Aber zu gleicher Zeit war auch ein Hans Amsler-Tüffelpeiß, Müller, zu Lenzburg, dessen kaum erwachsene Söhne um die Wende des Jahrhunderts nach Mähren auswanderten. Von da an findet sich in Schinznach keine Spur der frühern Anwesenheit von Täufnern mehr.

Die Auswanderungen in den bis jetzt ins Auge gefaßten Gebieten sind der Zahl und Bedeutung nach gering gegenüber dem Auszug von Scharen aus der Grafschaft Lenzburg, durch den sogar die Herren in Bern besorgt wurden. Vor 1563 findet man nur vereinzelte Notizen über weggehende Täufer. 1556 zahlte ein Hans Thüring Holliger von Boniswyl vor seiner Abreise nach Mähren 10 *U.* Im gleichen Jahre befaßte sich der Landvogt mit dem Einfangen von Täufnern in Hendschikon, denen er Nachts nachspüren ließ. Unter den Eingebrachten fand sich auch Adeli Ruhn, dem Namen nach aus einer benachbarten freiämtischen Gemeinde stammend, „Othmars von Hendschikon wyb“. Da ein anderer Othmar sich nirgends findet, so ist er als der gleiche zu betrachten, der den Prädikanten von Ammerswyl verwundete. Adeli Ruhn wurde 12 Tage gefangen gehalten, bis der Landweibel von Bern Bericht geholt hatte, was mit

ihr geschehen solle, und dann mit zwei Begleitern nach Bern geschickt. Man mußte für sie ein Roß dinge, da sie vermutlich zum Gehen zu schwach war. Zurückgekommen ist sie nicht. In welche Gemeinde der vom 15.—30. Januar 1561 in Rensburg gefangene Täufer Fridli Albigler gehört, kann nicht nachgewiesen werden. Mit dem Jahr 1563 beginnt die Auswanderung in den Teilen der Grafschaft, die von Anfang an das Interesse am meisten auf sich gezogen haben. Zuerst meldet die Amtsrechnung Abzüge aus dem Ruedertal. Aus Rued wanderten im Rechnungsjahr 1563/64 aus Rudi Buchmüller, Jakob Goldenberger, Peter Wihart und Nisi Melchior. Was diese Leute zur Auswanderung getrieben hat, kann man einer Anmerkung des Taufbuchs entnehmen. Am 19. März 1561 wurde dem Küfer Peter Wihart ein Kind getauft mit Erlaubnis des Landvogts. Der Vater heißt es, sei Wiedertäufer gewesen, aber abgestanden und zur Kirche zurückgekehrt, weshalb nun die Taufe des schon vierjährigen Knaben angeordnet worden sei. Dem stärkern Drucke also, der in dieser Zeit auf den Täufeln lastete, hatte Wihart äußerlich nachgegeben, auch die ihm nachher gebornen Zwillinge am 22. Februar 1562 taufen lassen, aber im Herzen seine täuferische Überzeugung nicht aufgegeben; die Auswanderung brachte ihm die Befreiung von seinem innern Zwiespalt. Auch Goldenberger hatte noch 22. Juni 1563 seinen jüngsten Sohn Abraham taufen lassen, aber höchst wahrscheinlich auch nur äußerer Nötigung folgend. Abzüge, von welchen die Obrigkeit Kenntnis erhielt, erfolgten erst wieder 1590. Da ging unfreiwilligerweise nach Mähren Steffan am Rehlag, „so etliche Jahr in der Herrschaft Rued geseßen, doch nit

angnommen gsin". Er wird Br. „Stoffel Schenk von Rehag" sein, der 1615 in Mähren starb. Denn eine ähnlich benannte Person aus dem Rehag ist nicht zu finden und der emmentalische Name Schenk befremdet eben nicht, weil die Amtsrechnung ja ausdrücklich betont, es sei ein Fremder gewesen. Mit ihm zog ein Valentin Kneid aus, der 1590 ein älterer Mann gewesen ist, denn er ist schon 1550 als Taufzeuge eines Knaben des Hans Sedler aufgezeichnet. Das Geschlecht Kneid war in Rued auch fremd; neben ihm verzeichnen die Pfarrbücher noch einen Jakob Kneid. Man findet in diesen Jahren noch mehrere solche Geschlechter, die nicht in Rued heimisch sind, in zwei bis drei Zweigen erscheinen und dann wieder verschwinden, so Joachim und Hans Werdmüller (1563 und 1566). Die Annahme liegt nahe, daß ihre Eltern in den Anfangszeiten der Täuferbewegung ins Ruedertal einwanderten, die nun an die Öffentlichkeit Tretenden also die zweite Generation seien. Von den fremden Geschlechtsnamen soll nur noch genannt werden derjenige der Dorothea Stifel, geborne Meili; er weist, wie der unmittelbar vorher angeführte, auf die Ostschweiz hin. Wie viel Täufer noch im Tal sich befunden haben, entzieht sich ganz der Berechnung. Wenn aber an einem Tag 4 Kinder mit einander getauft wurden, wie am 11. Juli 1568 die des Heinrich Spörri, auch keines Einheimischen, dessen „Fründschaft" die Taufe der zwei Knaben und zwei Mädchen verlangte, weil sie sie damit vor den den Täuferkindern drohenden Rechtsnachteilen bewahren zu können glaubte, so ergibt sich daraus, wie in den zerstreuten Gründen und auf den abgelegenen Höhen dieser Talschaft Täuferfamilien sich noch ganz gut halten

konnten. Von allen Ausgewanderten hat der Staat, wenn man den 1588 ausgewanderten Heini Stirnemann mit 800 $\mathcal{K}$ ausnimmt, nicht mehr als 49 $\mathcal{K}$, 10 Schilling Abzugsgebühr und 120 $\mathcal{K}$ hinterlassenes Gut (von Valentin Rneid) bezogen; es sind also die ausgezogenen Familien kleine Leute gewesen.

Anders stellten sich die Verhältnisse der aus der Kirchengemeinde Reinach auswandernden Täufer dar. Sie bilden eine stattliche Zahl nur bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wobei man nicht vergessen darf, daß die Namen Hausväter bezeichnen, mit denen ganze Familien ziehen. Es sind 1568 Jörg Bschepeli; 1570 Fuchs; 1571 Rudi Sommerhalder, Joggeli Brüngger, Ulrich Spränger, Rudi Moser, Uli Achermann; 1572 Heini Schilter, Hans Wagner, Jakob Mennli; 1574 Fridli Merz, Peter Buhoser, Hans Spränger; 1575 Fridli Trachsel; 1580 Sebastian Frey von Menziken, Peter Trachler; 1586 Brüder Grob von Menziken; 1588 Witwe Zist, Urban Locher; 1589 Rutschi Haller in Leimbach, Galli Trmiger; 1594 die Schwester des Georg Frey, der Vater des Georg Merz, Beck; 1597 Bastian Sigli mit 2 Brüdern; 1600 Joachim und Hans Haller, Gallus Meyer. 26 Familien sind es. Es ist für eine einzige Gemeinde ein großer Verlust, auch wenn man nur an die ökonomischen Folgen denkt. Wenn man die Kapitalbeträge ohne die Zinsen zusammenrechnet, so hat die landvögtliche Kasse in 23 Jahren aus Reinach 10277 $\mathcal{K}$, 10 Schilling eingenommen.

Die Erregung in der Gemeinde angesichts der schon vorgekommenen und noch drohenden Abzüge muß groß gewesen sein. Der Pfarrer Andreas Klingler, der eben neu in die Gemeinde gekommen war, hielt es für angezeigt,

1575 einmal nach dem Gottesdienst die Kirchgenossen zu ermahnen, sie sollen sich vor den nach Mähren Ziehenden hüten. Bei diesem Anlaß nannte er die Täufer Aufwiegler. Da erhob sich Baschi Fren von Menziken und fragte den Prädikanten, ob er Aufwiegler mit Namen zu nennen wisse. Baschi Fren wurde wegen dieser „Inred“ vom Landvogt überaus gelind (nur mit 10 *℔*) bestraft. Erklären kann man die ganze Geschichte nur, wenn man annimmt, die Täufer haben in der Gemeinde noch viel mehr Boden gehabt, als schon die Zahl der Auswanderer vermuten läßt, und der Zug, das Joch abzuschütteln, sei ein in der Luft liegender gewesen. Baschi Fren war ein wohlhabender Mann, der richtige Vertreter der Reinacher Täufer, die in ihrer Mehrheit dem gut situierten Bauernstand angehörten. Solche, welche in den Augen der Obrigkeit Aufwiegler waren, traten allerdings auch hervor. Heinrich Müller von Meisterschwanden ist auf seiner Agitationsreise 1577 auch bis ins obere Wynental gekommen. Als Reinacher Aufwiegler, d. h. Täuferlehrer wurde von Niklaus Schüpfer von Münster noch Ruodi Schnider genannt. Er muß nachher heimlich ausgewandert sein, denn er findet sich auf keiner Abzugsliste. Der Landvogt kannte 1578 noch einen andern „verführerischen“ Täuferlehrer, „Jakob Kolchen von Rynach“. Der Name könnte verschrieben sein, denn er kehrt in Reinach nirgends wieder. Auf Anfrage kam von Bern der Befehl, ihn hinaufzuschicken; zurückgebracht, wurde er vom Nachrichten in Lenzburg noch zweimal „mit höchster marter“ versucht, darnach noch mit Ruten gestrichen. In Lenzburg lag er 41 Tage gefangen. Ferner wurde am 29. Juli 1593 ein Täuferlehrer Meyer, welcher von Mähren zurückgekommen war, ge-

fangen genommen und nach Bern geschickt. Daß derselbe auch in Reinach gewesen war, ergibt sich aus einem Passus in der Bogtsrechnung, aus welchem auch hervorgeht, daß sein Bruder, um seine Freilassung („Erledigung“) zu ermöglichen, noch verborgen gehaltenes Täufergut angezeigt habe. Zur Charakterisierung des Verfahrens, welches bernische Amtleute den Täufern gegenüber in Anwendung brachten, mag der Posten der Lenzburger Amtsrechnung dienen, der mit Meyers Gefangennahme sich befaßt: Item denen usgeben, so in gfangen, und mit Risten dahin bracht, daß er gefangen mögen werden 5 $\mathcal{L}$ 6 Sch. 8 Pfg. — Zur Ergänzung dieses Bildes des Täuferwesens in Reinach gehört noch, daß der Geschlechtsnamen gedacht wird, die vor 1525 sich in der Gegend nicht fanden, zum Teil im Laufe des 16. Jahrhunderts wieder verschwanden, zum Teil aber auch blieben. Zu den erstern gehören die Locher; einen täuferischen Locher beherbergte das Freiamt, von einem Heini Locher kaufte Johann Kern von Klingnau, wie er am 27. Juli 1525 im Verhör zu Luzern aussagte, sein neues Testament. Täufergeist war also auch sonst in der Familie, deren Name zürcherische Herkunft bezeugt. Von den in der Gegend bleibenden sollen die Trmiger genannt werden, die man ebenfalls als Zürcher betrachten muß. Da bei Rued sich schon die ganz gleiche, sicher auffallende Erscheinung gezeigt hat, so muß damit jedenfalls die frühere Annahme, daß Zürcher Einflüsse sich in dieser Gegend geltend gemacht haben, eine Stütze finden. Merkwürdig ist die Tatsache, daß Weinwyl sich dem in der Kirchgemeinde Reinach sonst herrschenden Zuge ganz fern hielt und in dieser Zeit keinen der Täuferi Verdächtigen oder gar Auswanderer gestellt hat; sie stimmt übrigens gut

mit der Tradition, Beinwyl sei noch lange nach der Reformation der katholischen Kirche zugetan geblieben, habe also zum geistigen Leben der Umgegend einen Gegensatz gebildet, der um so bemerkenswerter ist, als sich selbst in den umliegenden katholischen Gegenden Täufer fanden.

Nicht in dem Grade zur Auswanderung geneigt, wie ihre Nachbarn in Reinach und Rued, waren die Täufer in Gontenschwyl. Während die Auswanderung der Reinacher die täuferischen Elemente auf einen ganz geringen Bestand herabsetzte, suchten sich, wie es scheint, die Gontenschwylener zu halten. 1589 wurden die ersten Ausgezogenen erwähnt, einige Geschwister des Jakob Mennt, der dem Staat 2000 fl von denselben zugefallenes Gut hätte versichern sollen. Da ihm die Schuldenlast zu schwer geworden wäre, so verkaufte er einen Teil seiner Liegenschaften dem Müller Lorenz Peter. Bis zum Ablauf des 16. Jahrhunderts blieben die Geschwister Mennt die einzigen namhaft gemachten Täuferemigranten. Dagegen dauerten die Täuferversammlungen fort, und um denselben ein Ende zu machen, traf der Landvogt 1593 Anstalten, den Täuferprediger Jeremias Käser aufzuheben. Kastorius, der Wächter und Sadträger (im Kaufhaus) zu Reinach, fing den Täuferlehrer auf weiter Heide, und als dessen Freunde ihm zu Hülfe eilen und ihn befreien wollten, führte man, weil die Nacht anbrach und der Transport nach Lenzburg nicht mehr rätlich schien, den Gefangenen nach Beinwyl, wo von den Wache haltenden Personen „für 14 fl verzehrt worden“. Vom 19.—21. März lag Käser auf dem Schloß Lenzburg gefangen und wurde dann unter einem Geleite von 3 Mann nach Bern gebracht. Es läßt sich nicht feststellen, ob er, wie vier Jahre später der

Täuferlehrer Hans Meyer, ausgewiesen, oder in Bern gefangen gehalten wurde. Als ausgewiesen findet er sich nirgends verzeichnet, auch da nicht, wo die Summe von 200 Gl. gebucht ist, welche die Kinder Läfers als den der Obrigkeit gebührenden Anteil des väterlichen Gutes bezahlen mußten.

Mit dem Eid ist aber des Landes verwiesen worden sein schon früher genannter Kollege Hans Meyer, der seine erste Gefangennahme sich nicht zur Abschreckung dienen ließ, sondern nachher in Kulm, wo er höchst wahrscheinlich Bürger war, wieder für die Täufersache wirkte. Am 19. März 1597 wurde er mit seiner Frau und einer Anna Steiner wieder gefangen genommen und schon nach 5 Tagen verbannt. Hätte er im Lande bleiben können, so wäre Kulm für seine Tätigkeit allerdings nun der geeignetere Ort gewesen, nachdem Reinach von Täufern gründlich gereinigt war. In der That ist auch im 17. Jahrhundert Kulm der Mittelpunkt der Täufer des Wynentals und der östlichen Seite des Suhrentals. Mit Mähren müssen die Kulmer Täufer schon früher einige Beziehungen gehabt haben, aber wir vernehmen auf eine sonderbare Weise von denselben. 1573 nämlich wurde ein Ehepaar Müller von Unterfulm (es muß wohlhabend gewesen sein) mit 300 ℓ gebüßt, weil es ein unehliches Kind des Ehe Mannes, das einer Amme zu Liebegg anvertraut gewesen war, wegnahm und durch einen Beauftragten auf einem Reß nach Mähren, wo sich nicht bloß Täufer bergen konnten, tragen ließ. Man begegnet hie und da solchen Zeichen, die beweisen, daß mancher, der kein Täufer war, damals dachte, Mähren sei das gelobte Land für alle, die sich aus einer Verlegenheit helfen mußten. Stark war die Auswanderung aus Kulm vor 1600 auf keinen Fall. 1599 mußte ein

Kaspar Müller für seine täuferische Frau 20 fl wegen Ungehorsam bezahlen. Es ist dies kein vereinzelter Fall, sondern ein bezeichnendes Symptom, daß hier herum die Täufer Sache nicht mehr so wie ehemals eine von den Männern verfolgte öffentliche Sache war, sondern eher eine sich zu den Frauen zurückziehende Angelegenheit wurde.

Wie Kaspar Müller von Kulm, so müssen im gleichen Jahr Rudi Brun von Gontenschwil und Hans Lienhart von Buchs auf St. Gallentag Geldbußen wegen ihrer ungehorsamen, täuferischen Frauen erlegen; auf gleichen Tag hat Peter Christen von Schöftland mit seinem Bruder 200 fl für seine täuferische Schwester und ihren Mann zu entrichten und Hans Hauri von Hirschtal für seine vom Landvogt auch als ungehorsame Täuferin taxierte Schwester 100 fl . Der obere Teil der Pfarrei Schöftland hatte schon Bezug zu dem Hauptauswanderungszug von 1582 geschickt; demselben schloß sich Hans Uli Widmer von Bottenwyl an, dessen Hofanteil sein Bruder um 400 fl von der Obrigkeit kaufen mußte. 1592 waren mehrere Geschwister des Brandolf Frei von Bottenwyl in Mähren. Die Täufer dieser Gemeinde aber hatten wie diejenigen der Kirchgemeinden Reitnau und Urkheim nicht Anschluß bei Rued-Gontenschwil-Reinach, sondern fanden Beziehungen zu Zofingen und zu den Gesinnungsgenossen im Amt Aarburg. Dagegen Leerau schloß sich dem erstgenannten Kreis an. Auch der Landvogt faßte die Täufer von Hirschtal und Leerau zusammen, als er im Oktober 1597 einen Rundschafter zu den Täufern ins Suhrental schickte, um „Ires Tun und Lassens gründlich nachforschung zu haben“. Die nächste Veranlassung dieser Sendung war der Widerstand, den des Landvogts Befehrungs-

versuche bei einer Frau Bomberger aus Leerau und einem Hans Schwyzer aus Hirschtal fanden, welche beide Ende Oktober 1597 nach Lenzburg geführt und nach einer Gefangenschaft von 2 Wochen mit dem Eid verwiesen wurden. Von der ersten heißt es, sie habe nicht versprechen wollen, zur Kirche zu gehen, und vom zweiten, er habe von seiner verwirrten Sekte nicht abstehen wollen. 5 Jahre vorher hatte ein Leerauer für Verschmähung der kirchlichen Predigt nur 10 R zahlen müssen, woraus hervorgeht, daß er sich belehren ließ. Im ganzen hat die Täuferbewegung hier weniger starke Wellen geschlagen, als in den östlich von Leerau liegenden Gemeinden. Immerhin wanderten auch später noch Täufer von hier aus.

Ganz außerhalb des jetzt behandelten Kreises liegt die Kirchgemeinde Rölliken. Die erste Notiz über das Vorkommen von Täufern in derselben findet sich in den Amtsrechnungen des Landvogts nicht vor 1574. Der Müller von Safenwyl war in diesem Jahr mit seinem ganzen Haushalt nach Mähren gegangen und die von Hallwyl teilten sich mit den Herren von Bern in die große Abzugssumme. Es ist aber möglich, von hier aus zurückzugehen. Schon daß der Abziehende ein Müller ist, kann einen in die erste Zeit des Täuferturns zurückweisen. Wie im Baselbiet nach Burdhardt (pag. 13) die Weber und Schneider die Träger täuferischer Ideen waren, so findet man in den Gebieten, welche mit den Waldshuter und Zürcher Täufern Zusammenhang hatten, •daß die Häuser der Müller, Pfister und Gerber, diese Centralstellen des bäuerlichen Verkehrs, oft auch Sitze der Täufer wurden. Es ist nicht abenteuerlich, für möglich zu halten, daß seinerzeit Jakob Groß, als er von Zofingen nach Aarau

ging, auch in der Mühle zu Safenwyl ein Samentorn niedergelegt habe, das aufging. Eine Täuferfamilie aus dem zweiten Viertel des Jahrhunderts waren in dieser Gegend dann die Schuhmacher. Der Märtyrerspiegel führt für das Jahr 1539 einen Hans Schumacher aus dem Aargau von Wünistern auf. Müller hat zu der Ortsbezeichnung wiederum mit Recht ein Fragezeichen gesetzt. Im Aargau gibt es kein Wünistern. Aber auch aus diesem verunstalteten Wort heraus läßt sich das richtige finden, nämlich Wynstägen, der Name eines Weilers bei Safenwyl. Der Märtyrer heißt also Hans Schuhmacher von Wynstägen. Nach seiner Hinrichtung muß sich seine Verwandtschaft samt täuferischem Anhang ins Baselland begeben haben; denn im Anfang des folgenden Jahrhunderts war zu Thürnen ein Kaspar Schuhmacher von Safenwyl als Täuferlehrer tätig und andere Safenwylser befanden sich in seiner Nähe. Der vom Landvogt bemerkte Abzug des Müllers 1574 wäre somit nicht ein vereinzeltcs Vorkommnis, sondern macht auf andere gleiche aufmerksam.

Reitnau nimmt eine eigenartige Stellung ein; es hatte wohl Täufer, wenn auch nicht viele, aber keine Auswanderer. Den Mittelpunkt derselben bildeten die Müller in Bonhusen, kleine Leute, welche mehrere Hauswesen bildeten. Von 1557—1580 findet sich in den Pfarrbüchern keine Eintragung, die sie beträfe. Sie blieben der Kirche fern, wurden aber nicht zur Bestrafung verzeigt. Die Milde blieb nicht ohne Erfolg. Am 14. Februar 1580 meldete sich der erste Müller zur kirchlichen Eheinjekung, gegen die sich sonst die Täufer trotz der empfindlichen finanziellen Folgen in betreff der Erbfähigkeit so entschieden sträubten, wie gegen

die Taufe. Nach und nach zog er seine Verwandtschaft nach sich, meldete zuerst Kinder täuferischer Verwandter zur Taufe an und sah wenigstens die Jungen im Bereich der Kirche aufwachsen, wenn sie vielleicht auch noch stark genug täuferisch beeinflusst waren, ja wenn er selbst sich sogar dazu herbeiließ, Täufern Platz zu geben. Neben den Müller in Bonhusen (1595) fand sich weiter ein täuferisches Ehepaar Häfliger-Hüsi, das bei der Trauung am 10. Sept. 1586 der Täufererei absagte, aber im Jahr darauf bei der Taufe des ersten Kindes doch als Täuferpaar eingetragen ist. Und endlich kam von Zofingen her ein Hans Lüscher, der der Familie Müller verschwägert war, im Jahr 1595 in die Gemeinde und brachte trotzigen täuferischen Sinn mit. Ein Nachbar, Adam Huser, ließ bekannt werden, daß Lüscher 3 ungetaufte Kinder habe, und der Landweibel rückte selber ein, um zu konstatieren, daß am 21. Sept. 1595 die Taufe vorgenommen werde. Noch 1604 wurde an seinem jüngsten Kinde die Taufe zwangsweise vollzogen. Nach ihm liest man in den Pfarrbüchern der Gemeinde von Täufern nichts mehr.

Ürkheim bildete zu Reitnau einen vollständigen Gegensatz. Zu der Zeit, als in den Ürkheim benachbarten Gebieten der Grafschaft Lenzburg das Täuferwesen zurückzutreten anfang, entfaltete es sich in dieser Gemeinde erst recht, aber weniger aus dem Grunde, daß die Gemeindeglieder ein Bedürfnis nach einem Leben in täuferischer Weise gehabt hätten, sondern mehr so, daß sie in sehr rücksichtsvoller Weise Täufer da sich niederlassen ließen, wenn sie anderswo nicht mehr bleiben konnten. Die erste nachweisbare Bestrafung eines Ürkheimers wegen Täufererei ist schon ein Beweis hiefür. Thoman Hirzel (jetzt Hürzeler) von Hinderwyl wurde 1560

mit 5 ℓ bestraft, weil er einen Täufer beherbergte. Im Anfang des 17. Jahrhunderts aber wurde ein Peter Felber ebenfalls deswegen gebüßt, weil er Täufer in sein Haus zu Ürkheim gesetzt hatte. Eine bezeichnende Erklärung zu diesen zwei Daten findet man in einer unwilligen Bemerkung, welche der Prädikant von Ürkheim später (1617) ins Chorgerichtsprotokoll schrieb, als er von der Kanzel hatte verkünden müssen, daß bei einer Buße von 50 ℓ niemand mit den Täufnern verkehren, Kauf und Tausch abschließen oder ihnen Obdach geben dürfe. „Observa wie wirtts gehalten werden“, war seine hoffnungslose Ansicht. Doch sind außer einer Elsi Gut auch andere Ürkheimer sehr wahrscheinlich am Ende des 16. Jahrhunderts nach Mähren ausgewandert, vermutlich infolge des Einflusses des Zofinger Schulmeisters Joseph Hauser, eines gelehrten Mannes, der ursprünglich Geistlicher war. 1588 abgesetzt, entwich er 1589 nach Mähren. Seine Frau Anna Abdorf durfte mit den Kindern nach Bern ziehen und dort wohnen. 1590 kam Hauser nach Zofingen zurück, wurde gefangen nach Bern geschickt; aber wieder frei gelassen und zog zum zweiten Male nach Mähren, denn 1594 wurde er zu Neumühl in Mähren auf Probe als Prediger angestellt. Neben ihm stand aber als Predigtamtskandidat ein Rudolf Hirzel, in welchem man einen Ürkheimer sehen kann, der mit Hauser ins gelobte Land der Täufer zog. Im Weiler Hinderwyl war damals auch eine Täuferfamilie Gut. 1597, in welchem Jahre Uli Gut, „des töufers bub“, um Spielens willen vom Chorgericht gestraft wurde, kam Elsi Gut, „ein jung töufferisch Meitli“, in Gefangenschaft nach Lenzburg und gab, wie der Landschreiber meldet, seiner gar verstockten Halsstarrigkeit wegen viel Arbeit. Nachdem

die Elsi drei Wochen (vom 2.—23. Februar) im Gefängnis gelegen und sich nicht hatte befehren lassen, wurde sie nach der Weisung M. G. H. verbannt. In der Familie Gut blieb aber Neigung zur Täufererei und einzelne ihrer Glieder machten den Behörden später wieder zu schaffen.

In der Vogtei Lenzburg war im 16. Jahrhundert noch eine Gemeinde, in welcher sich eine ganz kleine Täuferverbindung oder Täuferfamilie zeigte, von der man nicht weiß, wo sie Anschluß hatte oder von wo sie angeregt worden war. Aus Seon zog 1587 ein Hans Suter nach Mähren, dem ein Abzugsgeld von 40 Pfund aufgelegt wurde. Seine Hinterlassenschaft betrug 300 Gulden, welche sein Tochtermann an die Täufergutskasse zu bezahlen hatte. Die Zurückgebliebenen verarmten und ein 1592 abgezogener jüngerer Hans Suter hatte nur noch 8 fl Abzug zu entrichten. Es blieb noch ein Hans Rudolf Suter, der 1593 gefänglich eingezogen und nach Bern geführt wurde, weil er ein Lehrer der Täufer war. Im folgenden Jahrhundert erscheint noch dann und wann ein abziehender Seoner Täufer, was aber nicht mehr auffällt, weil in dieser Zeit sozusagen jede Gemeinde der Grafschaft Lenzburg einen oder einige Täufer hatte.

In der Landvogtei Aarburg erreichte das dem Staat zufallende Täufergut nicht eine solche Höhe, daß es sich gelohnt hätte, die mit dem Einzug und der Verwaltung des konfiszierten Vermögens betrauten Personen mit Gratifikationen zu bedenken, wie der Landvogt von Lenzburg solche zuteilen konnte, der 1599 dem Landschreiber für Aufschreibung des Täuferguts eine Besoldungszulage von 100 fl bewilligte und dem Weibel Hans Kretz von Gränichen, der bei der

Konfiskation der Täufergüter hatte mithelfen müssen, für besondere Bemühung 40 fl verrechnete. Das Gebiet von Narburg war klein; es umfaßte nur die Gemeinden des Wiggertales außer der Stadt Zofingen und den westlich davon gelegenen Teil des jetzigen Bezirks Zofingen. Für diese wenig ausgedehnte Vogtei war die Zahl, zu der die Täufer allmählich anwuchsen, eine recht beträchtliche. Die Hinrichtungen von 1535 hatten zwar einschüchternd gewirkt, so daß von dort an bis 1551 kein einziger Täufer bestraft wurde. Mit 1552 dagegen bekam auch hier die Obrigkeit mit ihnen wieder zu tun. Die erste gefangene Täuferin ist „Madliger's gheißē“. Wir haben also in ihr eine Vertreterin des im Baselland unter den Täufern eine hervorragende Rolle spielenden Geschlechts. Die Art, wie sie in der Amtsrechnung verzeichnet ist, macht sicher, daß eine ganze Haushaltung ins Amt Narburg hinübergeflohen war. Dies wird wohl zu der Zeit geschehen sein, als Iberg, Sager und andere in den Aargau einrückten, spätestens jedenfalls nach dem 10. Februar 1531, als Hans Madliger zu Homburg ertränkt worden war. 11 Tage lag diese Madligerin zu Narburg im Gefängnis, bis der Bericht von Bern da war, sie müsse in die Hauptstadt gebracht werden. Aus dem Umstand, „daß sie nit hatt mögen gan und mit einem roß“ transportiert wurde, ist zu schließen, daß sie noch der ersten Generation der Täufer angehörte und die Anfänge der Bewegung miterlebt hatte. Sie hat sich vielleicht durch ihren Besehrungseifer unter Frauen den Amtleuten bemerkbar gemacht, denn zunächst hatte der Vogt mit täuferischen Frauen zu tun: 1553 ritt wieder eine alte Täuferin nach Bern. Als der Zug nach Mähren sich im Amt Narburg anfang zu

regen, war es auch eine Frau, die zuerst dorthin aufbrach, die alte Frau Arny zur Mühle in Brittnau. Sie mochte sich vielleicht noch an Jakob Groß erinnern, hatte jedenfalls die erste Erhebung der Täufer miterlebt und mußte nun sehen, wie ihr Sohn Jakob zwar wohl die Mühle noch immer eine Zufluchtsstätte für hilfsbedürftiges Volk, aber nicht mehr ein Sitz der Täufer sein ließ, vielmehr sich ganz entschieden zur Staatskirche stellte. Darum ergriff sie mit ihren übrigen Kindern 1573 den Wanderstab. Ein Jahrzehnt nach ihr zog aus dem Tving Brittnau ein alter Mann ebenfalls mit der Mehrzahl seiner Kinder nach Mähren, Hans Riedtmann. Den Anstoß zum Auszug gab bei ihm schließlich noch Ärger in der Familie. Seine Tochter Dorothea hatte unglücklich geheiratet; ihr Mann Jakob Hön hatte einen Hans Schildknecht erschlagen. Der alte Riedtmann mochte die Schande, die über die Familie gekommen war, nicht tragen helfen und „zog zu den Taufbrüdern“.

Es mag hier der Ort sein, über die Frage zu reden, welche Wernher Schodoler der jüngere von Bremgarten (Mitteilung des Herrn Obergerichters Dr. Merz) über die Auswanderung nach Mähren im Jahr 1573 anregte, indem er die Ansicht äußerte, daß die Teurung, also eine andere als religiöse Ursache, zur Emigration getrieben habe. Es kam in der Tat bisweilen vor, daß solche Begleitursachen wirksam waren. So zogen später zwei Brüder Beck von Zofingen nach Mähren, sicher deshalb, weil sie Täufer waren, aber wahrscheinlich auch deswegen, weil eine mißratene Schwester und sonstige Unannehmlichkeiten in der Familie des Bauherrn Byt Beck ihnen das Scheiden erleichterten. Ja, man betrachtete sogar einmal Mähren als das beste Asyl, auch wenn

man nicht Täufer war, wie Hans Hug im Holenweg zu Reinach, der, als er besser hätte für „sin völichli“, d. h. für seine Kinder und Großkinder sorgen sollen, zur Antwort gab, lieber gehe er nach Mähren. Es läßt sich sogar nachweisen, daß etwa Aufwiegler, welche zur Emigration nach Mähren aufforderten, namentlich armen und alten Leuten ein angenehmeres Leben versprochen, als sie es in der Heimat hätten. Der am Lenzburger Herbstmonat-Markt 1583 mit 40 andern Auswanderern aus Reinach zu Baden abgefangene Konrad Hertenstein, der Rnhburger, in Reinach, „ein gar alter Mann“, gab als Grund des beabsichtigten Wegzuges an, es sei ihm von Jakob Soland Gutes versprochen worden. Ganz gleich sagten eine Anzahl demselben Zug angehörende Mägde und ein Knechtlein des Bajchi Feer in Reinach, daß ihnen verheißen worden sei, sie werden es gut haben. Aus dem Kanton Luzern ist ähnliches mitgeteilt worden. Aber wenn dies auch zugegeben werden darf, so hatte Schodeler doch darin Unrecht, daß er meinte, diese Nebenursachen seien die treibende Kraft gewesen. Die Teurungsjahre z. B. waren nicht auch die Jahre der zahlreichsten Abzüge.

In der Zeit der Auswanderung der Familie Urny und Riedtmann wirkte im Amt Narburg der Täuferlehrer Andreas Glur von Birrmühl, auch Andreas Birrmöyler genannt. Schon 1573 ließ der Junker Kommandant auf ihn Jagd machen. Jedem der 6 Mann, die ihn „gsucht und fangen welen“, mußten 7 Schilling bezahlt werden; gefangen aber haben sie ihn nicht. Er konnte sich bis 1580 halten. Auf Betreiben der Stadt Zofingen verlangten dann M. G. H., daß Glur festgenommen und nach Bern geschickt werde, was auch geschah. Ohne Erfolg hat er nicht gearbeitet. Von

1580 an hatte das Chorgericht Warburg, dem in Disziplinarsachen das ganze Gebiet der jetzigen Kirchgemeinden Warburg, Rothrist, Ryfen und die Außgemeinden der Kirchgemeinde Zofingen unterstellt war, sich beständig mit Täuferangelegenheiten zu befassen. In der That bedenklich mußten die Verhältnisse erscheinen, als im Jahr 1585 die Täufer zusammengerechnet wurden. Zu ihnen gehörten nach dem Wortlaut des Protokolls in Balzenmühl „das ganz Dorf mit Wyb und Kindern, Knecht und Mägd“; sonst sind noch 58 Personen namhaft gemacht, meist Hausväter und Hausmütter. Sie wurden am 3. Dezember alle vorgeladen. Aber weder die schöne Eröffnungsrede, noch die Verlesung des scharfen Täufermandates vom 3. September gleichen Jahres machten auf sie den gewünschten Eindruck. Die Täufer, um Äußerung ihrer Meinung ersucht, erklärten, sie wollen beim heiligen Evangelium bleiben und bei dem Gott, der die Wahrheit und das Leben sei; die angedrohten Strafen, Verbannung, Marter und Pein und der Tod seien die gleichen, welche die Apostel zu erleiden gehabt hätten. Als hervorragendste Täufer sehen wir unter ihnen Fridli Rot, Andreas Beringer, Hans Hofer und Hans Meier. Mit Fridli Rot beschäftigten sich die Chorrichter zunächst, um ihn zu veranlassen, die kirchliche Trauung nachzuholen (12. Mai 1587 und 10. Mai 1588). Sie erreichten nichts und mußten ihn mit seiner Frau nach Bern schicken. Doch hinderten ihn die dort erlittenen Strafen nicht, sich später wieder von den Täufnern mitziehen zu lassen oder ihnen nachzugehen und dann sogar eine Art Führung unter ihnen zu übernehmen, wovon später (Seite 174) die Rede sein wird.

Im Jahre 1592 war von neuem eine große Täufer=schar vor dem Chorgericht Warburg, um zu sagen, warum sie die Kinder nicht taufen, keinen Eid schwören, nicht zur Predigt gehn, die Ehen nicht durch den Kirchgang bestätigen. Als ihre Wortsführer traten Hans Meyer, Andreas Beringer und Hans Hofer auf, welche schon sieben Jahre vorher dabei gewesen waren, und neu Joggli von Huben. Ihre Antwort war in der Form ebenso trozig, als bei der früheren Verantwortung. Die Obrigkeit, sagten sie, solle die Schlechten strafen, aber nicht die Guten, die sie strafe und plage; den Glauben habe sie nicht zu richten; sie glauben an eine allgemeine christliche Kirche, die überall da sei, wo zwei oder drei sich im Namen Christi versammeln. Endlich behaupteten sie, eine christliche Obrigkeit dürfe das Schwert nicht brauchen. Die Sache betreffend aber ist ersichtlich, daß sie hier weder gegen den Staat noch gegen die Kirche sich mehr so schroff aussprachen wie früher und hauptsächlich nur den Gebrauch der Gewalt in Gewissenssachen bekämpften. Diese Änderung in ihren Anschauungen war eine sich allgemein bemerkbar machende. Was diese sogar in Anwesenheit des Landvogts gehaltenen Besprechungen mit den Täufersn genützt haben, erklärte das Chorgericht von Warburg nach einer erneuten derartigen Bemühung vom Jahr 1593. Es fand, es sei ihrer großen Zahl gegenüber machtlos; sie haben viele Freunde, welche sie haufen und hofen, sodaß man ihnen schon deswegen nicht gut beikommen könne; es gehe übrigens auch andern Chorgerichten ganz gleich, denn auch in Zofingen sei in einer Verhandlung (von der man sonst nichts weiß) der Prädikanten mit den Täufersn nichts erreicht worden. Darum ersuchten die Chorrichter die Regierung, sie möchte ihnen

mitteilen, wie man eher zum Ziel gelangen könnte. Die aus Bern eingegangenen Anordnungen scheinen größere Energie in zwangsweiser Ausführung der Mandate angeraten zu haben. Im Jahre 1594 berücksichtigte man den Besuch der Predigt strenger. Ungetauften Kindern wurde nachgespürt und die Nachholung der Handlung innert 14 Tagen angeordnet; auch die Wortführer der Täufer Andreas Beringer und Hans Meyer erfuhren dies. Die Täufer suchten sich diesem Zwang zu entziehen. Als 1597 Hans Rüng und seine Frau die kirchliche Trauung nachholen sollte, gab der Ehemann vor, seine Frau zürne ihm, daß er nachgeben wolle, habe ihn verlassen und sitze auf dem Bottenstein. Da dieser Ort zur Grafschaft Lenzburg gehörte, so wurde der Lenzburger Landvogt ersucht, sie, wenn sie nicht nachgebe, von dort zu vertreiben.

Im gleichen Jahre mußte ein Glur, der zuerst vorgab, er wisse nicht, ob er getauft sei, am 9. September aber endlich doch bekannte, er sei nicht getauft, mit einem Ehrenmann nach Zofingen gehen und sich dort zur Taufe anmelden. Unter diesem Druck erwachte wieder die Lust auszuwandern. Eine Anzahl Glieder der Familien Moor und Peter zogen noch 1597 ab; ihretwegen wurden Jakob Moor und Hans Peter 500 fl schuldig. Ihnen folgten unmittelbar, wie die Rechnung des Landvogts ausweist, der Täuferlehrer Jakob von Huben, Jakob Fäggi, Moritz Graber, und es kamen auf diese Weise in einem einzigen Jahr aus dem Amt Narburg 1500 fl ins Täufergut. Die Auswanderungen dauerten ins 17. Jahrhundert hinein fort, bekamen aber hier wie anderswo nicht nur nach und nach ein anderes Ziel als früher, sondern auch einen andern Charakter in Ansehung der Personen, die auszogen.

Fast durchgängig nämlich sind die Abziehenden im Anfang des 17. Jahrhunderts jüngere Leute. Man kann durch Nachsuchen in den Taufbüchern oft sogar nach unsern Begriffen unerwachsene Personen als Auswanderer auf eigene Faust entdecken. Der Verlauf der Darstellung wird hiefür Belege bringen. Zunächst soll Zofingen an die Reihe kommen. Der Stand der Pfarrbücher von Zofingen macht es möglich, von den Täufern dieser Stadt von nun an etwas mehr zu erfahren, als es für das vorhergehende Jahrhundert möglich war. Ein Hans Hagt (das Geschlecht war 1536 von Basel nach Zofingen gekommen) hatte 1608 einen Sohn noch ganz jung nach Mähren ziehen lassen. Man ist versucht zu fragen, aus was für Gründen das geschehen sei. Diese können wohl in den Beziehungen zu Jakob Haußer gefunden werden. Brieflicher Verkehr zwischen den Täufern in Mähren und in der Schweiz hat bestanden. Aus Verhandlungen von Chorgerichten ist ersichtlich, daß durch Hausierer Briefe von Ort zu Ort bis zu den ersten täuferischen Vertrauenspersonen in unserem Lande und von diesen an die richtige Adresse gelangten. Ebenso ist auch gerade in Zofingen durch eine Untersuchung des Chorgerichtes festgestellt, daß junge Zofinger Bürger durch täuferische Sendlinge zur Auswanderung aufgemuntert wurden. Auf diese Weise läßt es sich einzig erklären, daß auch aus Gemeinden der Grafschaft Penzburg, in denen vorher keine oder nur vereinzelte Täufer, jedenfalls aber keine Auswanderer namhaft gemacht werden konnten, jüngere Personen vom Zug nach Mähren ergriffen wurden. So befanden sich 1608 zwei Schwestern Hartmann von Möriken in Mähren, von denen die jüngere 24 Jahre alt war; so waren auch 3 Söhne des

Felix Marti von Othmarsingen schon 1600 in Mähren, von denen der jüngste wenig über 20 Jahre alt sein konnte. Es zeigte sich dies fast immer, wenn ein Erbe fällig wurde. So wurden bei Erbfällen 1601 eine Schwester des Hartmann Wildi von Schafisheim und eine Tochter des Heinrich Furter zu Staufeu, 1602 die Brüder des Uli Schaffner in Eglismühl, 1603 ein Bruder des Hartmann Rüenzli ebendasselbst und ein Hans Jakob Meyer von Dintikon, 1604 zwei Kinder des Heinrich Stälin von Birrmühl als nach Mähren ausgewandert genannt. Auch wenn eine detaillierte Aufzählung nicht weiter geführt wird, ist doch eins schon ersichtlich, nämlich daß in den ersten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zwar das Täufern sich über alle Gemeinden des rechts von der Aare liegenden Teils des bernischen Aargaus ausgebreitet hatte, daß es aber meist nicht mehr in größeren Gruppen, sondern nur noch in kleinen Trüpplein oder vereinzelt Personen sich zeigte.

Zu den Orten, in welchen die Täufer noch nach 1600 einen beträchtlichen Anhang hatten, gehörte Lenzburg. Die hier angejessene Familie des Müllers Amstler aus Schinznach hat das wohl zustande gebracht. Da war eine Frau Hüsler, die zwei Töchter nach Mähren ziehen ließ und, obwohl sie deren väterliches Erbgut im Betrage von 1140 fl an die Obrigkeit abliefern mußte, sich nicht abhalten ließ, ferner Täuferversammlungen zu besuchen, und auch den Töchtern noch Geld nachschickte. Ebenso ließ 1601 der Schlosser Hans Heinrich Engel zwei Söhne zu den mährischen Täufern ziehen, von deren einem der Staat 600 fl zurückbehielt, abgesehen von einer Buße von 100 fl , die der Vater wegen nachgewiesenen Einverständnisses zahlen mußte, und von

400 π , die nach dessen Tode 1606 noch für den Staat fällig wurden. Hans Amßler selber wurde mit einer Buße von 100 π belegt, „daß er zu den mährischen Töuffern Gmeinshaft ghan und 3 Sün sich mit seinem Wöffen und Willen dahin begeben.“ Als ihm ein Töchterlein starb, erbte nicht der Vater, sondern der Staat. — Sonst finden wir Täufer in erheblicher Anzahl nur noch in der Umgebung von Kulm, von Schöstland, im Tal der Ürke und im Amt Harburg. In Kulm muß eine organisierte Gemeinde derselben gewesen sein. Es fehlen zwar Nachrichten aus Kulm selber, da die Chorgerichtsprotokolle dieser Kirchgemeinde nicht mehr vorhanden sind. Aber ein Täufer in Zofingen, Uli Bachmann, hat, als er dort zur Verantwortung gezogen wurde und seinen, dem gegebenen Versprechen zuwider fortgesetzten Besuch täuferischer Zusammenkünfte rechtfertigen wollte, bekannt, er sei nur hingegangen, weil eine Frau der Täufergemeinde Kulm ihn der Ehe halber angesprochen hatte, bei welchem Anlaß die „Brüder“ ihm, da er vor ihnen erschienen sei, den Bescheid gegeben haben, er sei an diese Person gebunden. Das Chorgericht Zofingen anerkannte natürlich das täuferische Ehegericht nicht und hob den Spruch desselben auf. Es ergibt sich aber daraus klar, daß die Kulmer Täufergemeinde gegenüber ihren Gliedern die gleichen Befugnisse ausübte, wie ein Chorgericht gegenüber den Kirchengliedern. Aus der Umgebung von Kulm wanderten in jener Zeit noch immer habliche Leute aus, z. B.: 1619 der Sohn eines Hans Hofmann von Bezmyl, ein Bruder des Ulrich Frühauf von dort und ein Bruder des Hans Steiner ebendasselbst; 1618 waren eine Schwester des Thomas Gloor von Dürrenäsch, ein Bruder des Fridli Frei

und zwei Brüder des Marx Götz von Gontenschwyl fortgezogen, eine Schwester der Elsbet Koch und ein Uli Zingg in Liebegg schon früher. Aus diesen Gemeinden bezog der Staat jetzt zwar nicht so große Summen, wie einige Jahrzehnte vorher aus Reinach, aber doch ganz bedeutende Beträge. Ungefähr gleich stunden die Dinge um Schöftland herum. Da bedrängte nicht nur der Landvogt die Täufer, sondern auch die Familie Mai, wo sie Zwingherrenrechte hatte. Dies war z. B. der Fall in Leerau. In Leerau hielt das Chorgericht genaue Aufsicht über die Täufer und warnte sofort, wo jemand nicht fleißig genug die Predigt besuchte. Hauptsächlich kam noch eine Familie Hunziker, Hegis, die auch in Walde Glieder hatte, in Betracht (1606—1616). Am 26. Oktober 1617 wurde vom Chorgericht zu Protokoll genommen, daß Melcher Hunziker, Hegis, und sein Sohn Uli mit Erfolg über die Bedeutung der Taufe unterrichtet worden sei. In der That hatte man von da an mit dieser Familie nicht mehr zu schaffen. Was für Belehrungsmittel die Herren Mai anwandten, zeigt eine Berichterstattung des Prädikanten von Leerau über die im August 1616 gemachten Anstrengungen, den Täufer Uli Bär zum Widerruf zu bringen. Uli Bär wurde im Schloß zu Rued eingesperrt und Herr Wolfgang Mai von Rued verlangte, daß der Prädikant von Leerau dem Landvogt vom Ungehorsam des Täufers Mitteilung mache. Prädikant Hirt weigerte sich, das zu tun, bis er den Gefangenen gesehen und mit ihm selbst geredet hätte. Derselbe versprach, die Predigt in der Kirche zu Leerau zu besuchen. Darauf wurde ihm ein öffentlicher Widerruf zugemutet. Als er diesen ablehnte, wurde eine neue Verhandlung in Schöftland gehalten und dann, nachdem er

noch im Weinhaus eingesperrt gewesen war, ihm endlich gestattet, vor Chorgericht statt des Eides ein Gelübde abzulegen, er wolle sich von der Kirche nicht mehr sondern. Dabei erklärte er aber ausdrücklich, daß er keinen Kriegsdienst tun, sondern jemand stellen werde, wenn es auch sein Sohn sein müßte, der statt seiner diese Pflicht erfülle. Dann hatte der Geplagte Ruhe. In Rued waren in dieser Zeit die Familien Hunziker, Hegis, in Walde und Goldenberger solche, deren Kinder nicht aus Veranstellung der Eltern getauft wurden. Junge Glieder der täuferischen Familie Bumberger waren vor 1622 noch nach Mähren gezogen, obwohl 1606 schon die ersten Rueder aus Mähren zurückgekommen waren und Kunde gebracht hatten, daß dort nicht alle Wünsche erfüllt werden. In der Kirchgemeinde Schöftland selber waren damals noch mehrere Täuferfamilien, von denen der Staat sich etwas holen konnte: Hans Christen und seine Söhne auf der „Sandblatten“, Hans Schwyzer und seine ganze Verwandtschaft zu Hirschthal, Silvester Gut und sein Haus zu Muehen, der wohl den täuferischen Gut zu Ürkheim verwandt war. Wie später noch deutlicher ersichtlich wird, zog sich jetzt der Schwerpunkt der Täufergemeinschaft im Suhrental nach Muehen hinab. — In Ürkheim wurde 1627 der Versuch gemacht, die der Täuferi Verdächtigen vor Chorgericht zu versammeln und dann zur Unterwerfung unter das Täufermandat aufzufordern. Aber es erschienen nur 6 Personen, Andreas Rot und seine Frau, Zacharias Bolliger, Hans Hürzeler, die Frau des Joggi Gut und die Frau des Hans Rudolf Fehlmann. Sie machten schwerlich die Gesamttheit der Täufergemeinschaft aus, mußten aber, weil sie dem Chorgericht entschieden antworteten, als die vornehmsten

Glieder derselben angesehen werden. Die Verhandlung mit ihnen verlief so, wie es von andern Orten auch geschildert wird. Nachdem ihnen das obrigkeitliche Mandat verlesen worden war und nachdem man sie ermahnt hatte, von der Sekte abzustehen und den kirchlichen Gottesdienst zu besuchen, gaben sie die bestimmte Erklärung ab, das Mandat sei wider Gottes Wort und sie werden sich demselben nicht unterziehen. Das Chorgericht konnte also dem Landvogt nur Bericht geben, es habe nichts erreichen können. Es suchte darauf aber wenigstens die Kinder in die Schule zu bekommen, um sie durch die Schule der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft zurückzugewinnen. Unter den Widerstrebenden war die Frau des vorgenannten Zacharias Bolliger. Am 23. Oktober 1627 vorgeladen, erklärte sie zuerst, die Kinder lernen daheim, was das Chorgericht „etlichermaßen“ gelten ließ und für den kommenden Winter noch dulden wollte. Das Versprechen der Frau aber, zum Gottesdienst zu kommen, hielt man für „schlächlich“ gegeben. In den folgenden Jahren hatte das Chorgericht wiederholt mit Leuten zu tun, die ihre Kinder der Schule entzogen, und da dabei Namen wie der des Joggi Gut erscheinen, so liegt es auf der Hand, daß neben der Piederlichkeit einzelner Haushaltungen täuferische Grundsätze Ursache dieser Erscheinung waren.

Zahlreich waren vor dem dreißigjährigen Krieg die Täufer um Zofingen herum, wo sie sich an abgelegenen Orten, auf dem Weißenberg, in der Finsterthülen, im Mühlethal und auf Bottenstein versammelten. 1616 hatte sich (nach J. J. Fridarts Bericht) der Magistrat von Zofingen durch ein Schreiben vom 20. Januar an das obere Ehegericht über Wirte und Weinschenken beschwert, welche den Täufer

Unterschlauß in ihren Häusern gestatten. Das Ehegericht antwortete am 29. Januar, es seien kürzlich noch andere Sachen vorgefallen, die es bewegen, jene Beschwerde vor die Regierung zu bringen. Eine dieser andern Sachen war die Publikation des in der Finsterthülen angeessen gewesenen Hans Jakob Boll: das Recht des Schwerts in Glaubenssachen (datiert 1615). Der Mann, der sich gegen Anwendung von Gewalt zur Verfolgung Andersgläubiger ausgesprochen hatte und damals in Bern gefangen lag, hat in Zofingen vor der versammelten Gemeinde nach dem Gottesdienst einen Widerruf tun müssen. Im folgenden Jahre wurden täuferische Weibspersonen mit dem Eid verwiesen und täuferische Familien dazu gebracht, ihre Kinder zur kirchlichen Taufe zu bringen. Unter diesen trifft man auch wieder Rot an, die in der Finsterthülen wohnten. Außer den Rot zu Urkheim und den Melchior Rot-Däster in der Finsterthülen kennt man als Täufer in dieser Zeit vor allem den Fridli Rot-Moor im Mühlethal, der schon früher dem Chorgericht Aarburg zu schaffen gemacht hatte, und seinen Bruder Hans. Fridli Rot war anfangs 1594 in Bern gefangen gewesen; zurückgekehrt, ließ er im Mai zu Zofingen einen Sohn Josef taufen, der über ein Jahr alt war. Der taufende Helfer traute seiner kirchlichen Gesinnung aber nicht und nannte ihn im Taufbuch Halbtäufer. Der Verdacht war begründet schon durch das, was in der unmittelbar vergangenen Zeit geschehen war. Am 8. April gleichen Jahres hatte er nämlich vor dem Chorgericht Aarburg gestanden, daß er im Rüttlisgraben der Täuferpredigt eines Gerbers zu Balzenmühl beigewohnt hatte. Es rechtfertigte sich der Verdacht aber auch durch die Ereignisse der Folgezeit. Denn schon am 22. Juni 1604

stand er mit seiner Frau Elsi geb. Moor wieder vor Chorgericht Narburg, weil es sich herausgestellt hatte, daß er nicht kirchlich getraut war. Er rechtfertigte sich mit der Behauptung, als er vor 10 Jahren in Bern 3 Wochen lang gefangen gewesen sei, habe man von ihm nicht verlangt, daß er seine Ehe kirchlich einsegnen lasse. Dieser Rot war jedenfalls das Haupt der Familie und wohl der Mittelpunkt für die 50 (Otti's) Täufer, welche sich im Mühlethal damals zusammen fanden. 1609 am 23. Juni erhielten die Brüder Fridli und Hans Rot einen Verweis, weil sie ihre Kinder nicht in den Kinderbericht schickten, und am 13. Dez. 1615 wurde Frau Elsbet Rot als Täuferin zu Rede gestellt. Die Halbheit in Fridli Rots Haltung wurde geradezu verächtliche Unlauterkeit im Benehmen Uli Bachmanns, eines Täufers, der etwas jünger war als Rot und dessen schon vorher (S. 170) beiläufig Erwähnung getan wurde. Uli Bachmann auf Bottenstein und seine Frau Margareta Wyder waren als Täufer ausgewiesen gewesen. Im Jahr 1620 kehrte Uli zurück und das Chorgericht von Zofingen beschloß am 3. März, er solle bekennen, daß er Gott und der Obrigkeit ungehorsam gewesen sei; am 17. März erklärte er feierlich, er wolle wieder in die Kirchgemeinde aufgenommen werden und er halte die Staatskirche für eine christliche Kirche und Gemeinde Gottes. Dazu gelobte er an Eidesstatt, sich von der Täufergemeinde ganz zu trennen. Nichtsdestoweniger war er im November desselben Jahres schon überwiesen, daß er wieder bei den Täufers gewesen sei, und seine Ausrede, es sei nicht aus Neigung zur Täufer Sache geschehen, war eine sehr faden-scheinige. 1626 mußte er von neuem nebst seinem Sohne Kaspar, seiner Tochter und deren Mann vor Chorgericht

geladen werden und bekannte da, daß er nach seiner Begnadigung durch die Berner Regierung wiederum in die Täufergemeinde getreten sei, dort aber kein rechtes Vertrauen mehr gefunden habe und darum zur Kirche zurückkehren wolle. Diese Gestalt ist typisch. Man findet von den ersten Zeiten der Täuferbewegung, von dem unbenannten Suhler Tischmacher an, der 1531 Uhrfede schwor und 1532 schon wieder Versammlung hielt, immer solche, welche weder die Kraft hatten, ihrer Sache ganz treu zu sein, noch es mit dem Versprechen, das sie der Kirche und dem Staat gaben, genau nahmen. Dauernd scheint die Befehrung dreier Familien gewesen zu sein, welche im gleichen Jahre wie Melchior Rot (1617, 23. Mai) Kinder zur Taufe in die Kirche nach Zofingen brachten, nämlich: Hans Müller mit 8 Kindern und Hans Meier mit 3 Kindern, beide Weber am Weißenberg, und Hans Gut, Tischmacher in der Finsterthüelen mit 5 Kindern.

In dieser Zeit ging in Balzenmühl die Zahl der Täufer sowohl durch Todesfälle als auch durch die kirchliche Einwirkung auf die Jugend namhaft zurück. Der Kasse des Vogts auf Narburg gingen 1625 beim Tod des Steffen von Huben 1000 fl , 1628 bei dem des Jakob Bumann, seines Veters, fast ebensoviel. Jakob Schärer mußte beim Tod seiner Schwiegermutter über 300 fl entrichten; es half ihm nichts, daß er zugleich mit einem Jakob Kunz vor M. G. H. nach Bern gegangen war, um Nachlaß zu erlangen. Beide mußten, weil sie M. G. H. ohne Erlaubnis „molestiert“ hatten, noch 20 fl Ordnungsbuße bezahlen. Das Güttli eines Jakob Gugelmann, „des abgelybten Wiedertäufers“, warf 200 fl ab. Auswanderer, welche nach Mähren

zogen, gab es da auch noch, obwohl einzelne sich schon nach einer andern Richtung wandten. Als nach Mähren gezogen schrieb der Landvogt von Narburg 1602 die ganze Verwandtschaft Bischer, Felixen, auf.

Doch kehrten jetzt schon hie und da Ausgewanderte wieder aus Mähren zurück, um in der Heimat zu bleiben, und in Narburg muß man erwartet haben, von der Sippe des Felix Bischer könnten wohl einige Glieder wiederkehren; denn das geringe Gut der Abgezogenen wurde in der Amtsrechnung mit der Bemerkung gebucht „nit wieder heimkommen“. Der erste für unser Gebiet urkundlich nachweisbare Fall, daß die Regierung einem aus Mähren zurückgekehrten Täufer einen Teil seines Gutes zurückgab, fällt ins Jahr 1592. Damals kam Ulrich Trachsler von Reinach wieder heim und aus Befehl M. G. H. richtete ihm der Landvogt 50 % aus. Diese Rückerstattung stand im Einklang mit dem sonstigen Verhalten Berns, das schon damals fast immer den Grundsatz beobachtete, daß Täufergut nur aufgeschrieben, aber nicht dem Staatsgut einverleibt wurde, so lange noch Aussicht war, daß Erben eines verstorbenen Täufers sich der Kirche wieder anschließen, oder daß der Täufer, dem ein Erbe zufiel, sich noch bekehren könne. Von der Stadt Zosingen weiß man, daß sie diesen Brauch Berns auch befolgte und z. B. den Vermögensanteil der beiden ausgewanderten Söhne des Bnt Beck nur „bis auf witer beicheid“ konfiszierte. Die Brüder Beck kehrten allerdings nicht zurück, aber andere Zosinger. So erschien am 2. April 1619 ein Jakob Boll, ein Sohn des vorher genannten Hans Jakob Boll, vor Chorgericht und Rat von Zosingen mit dem Begehren, man möge ihn mit seinem Weib und Stieftöchterlein wieder

hier wohnen lassen. Es wurde ihm aber nur für ein Jahr gestattet, als Hintersäß in der Gemeinde zu wohnen, nachdem er ein Glaubensbekenntnis abgelegt und sich von der Gemeinschaft der Täufer losgesagt hatte. Ferner stellte sich auch 1620 der ums Jahr 1609 nach Mähren gegangene Sohn eines Hans Hagk, Hans Hagk der Jung, wieder in Zofingen ein. Man verhörte ihn, ob er hier bleiben wolle und ob er wiedergetauft sei. Er bekannte, er habe sich wiedertaufen lassen, und äußerte, er habe im Sinn, wieder fortzugehen und sein Handwerk anderswo auszuüben. Man verlangte, daß er in 14 Tagen nochmals erscheine und dann erkläre, ob er sich der Staatskirche wieder anschließen wolle; „tut er daß, wol und gut, wo nit, soll er us der Stat verwisen werden.“ Er kam in 14 Tagen zwar nicht, aber am 17. Mai 1523 wurde er auf sein Anhalten wieder aufgenommen, nachdem er gelobt hatte, daß er „weder sich selbst noch sin Wib und Kind, so er überkommen möcht, fürhin an solche Ort schicken solle und wolle.“ Dieses Gelübde, das ihm 2¹/₂ Jahre vorher noch zu schwer vorgekommen war, wurde ihm jetzt durch die unterdessen in Mähren eingetretenen Ereignisse leichter gemacht. Die Täuferniederlassung wurde nämlich durch kaiserliche Erlasse vom Jahr 1622 aufgehoben, so daß alle die, welche der „Hueterschen Bruderschaft“ zugetan waren, Mann und Weib, innert 4 Wochen das Land zu verlassen hatten. Nach dieser Auflösung der 200 Jahre alten Täufergemeinde hatte Hagk einen Grund weniger, dem Drängen des Zofinger Rates zu widerstehen. 1624 kam ein Peter Häggi von Seon heim. „Dem abgestandenen und us Mähren heimgekommenen Töuffer hab ich us befehl miner gnädigen Herren sin hab und gut, so

ihr Gnaden bis anhero hinder ihnen gehept, wiederum hinauß werden lassen“, heißt es in der Amtsrechnung, wo 400 fl als verausgabt aufgeschrieben sind. Ehe er die 400 fl bekam, mußte Peter Häggi freilich öffentlich vor der Gemeinde bekennen und geloben, sich „gehorsamst zu stellen“ und die Mandate der gnädigen Herren in geistlichen und weltlichen Sachen zu befolgen. Obschon nun also bekannt sein mußte, wie es mit den Niederlassungen der Taufgesinnten in Mähren stand, wurden von den Amtleuten doch immer wieder Abzüge dorthin gemeldet, zuletzt 1646. Die nachlässige Aufzeichnung läßt allerdings Zweifel bestehen, ob die betreffenden Auswanderer nach Ungarn und Siebenbürgen gegangen seien, oder sich, was in gewissen Fällen noch näher liegt, nach dem Elsaß und der Pfalz gewandt haben.

Wenn in den zwei Jahrzehnten vor dem dreißigjährigen Krieg im aargauischen Bernbiet auf dem rechten Ufer der Aare die Täufer zerstreuter und geringer an Zahl wurden als früher, so verschwanden sie in den beiden Vogteien auf dem linken Aarufer nun ganz. Im Amt Biberstein fanden sich die drei Rüttiger Familien, die täuferisch waren, so ganz vereinsamt, daß es für sie eine rechte Beharrlichkeit brauchte, um bis ins 17. Jahrhundert hinein innerlich den Täufergrundsätzen treu zu bleiben und sie etwa einmal auch gegen außen wieder offener zu vertreten. In der Tat kam es 1609 an den Tag, daß diese Überzeugungstreue in der Familie Iberg und Müller war. Es wurden nämlich 1609 gerade wie 1536 drei täuferische Frauen gefangen gesetzt. Die eine war die „Inbergerin“, eine Tochter oder Sohnsfrau des Fridli Iberg; die andere wird die „töufferin“ genannt, war also ein Glied der Familie Müller; die dritte

wird als die „alt Undervögtin“ aufgeführt. Sie müssen sich durch Werben für ihre Sache oder durch aggressives Verhalten bemerkbar gemacht haben, sonst hätte man sie unbehelligt gelassen, da ihre Familien 4 Jahrzehnte lang sich äußerlich den dringendsten Forderungen des kirchlichen Lebens unterzogen hatten. 1609 nun wurde zuerst die Ibergin im Schloß Biberstein gefangen gesetzt und „pynlich etliche Mal examinirt“. Zu den Verhören wurden Geschworene beigezogen. Drei Mal kam der Richter von Ararau, um sie zu binden; also fanden drei peinliche Verhöre statt. An den Folgen derselben starb die arme Frau nach 14 tägiger Haft im Gefängnis. Ihr Gut betrug 46 Pfund, nicht genug, um die Kosten des Gerichtsverfahrens zu decken, für das etwa 70 Pfund berechnet wurden. Der Ausgang des mit der Ibergin vorgenommenen Verfahrens scheint doch auf den Landvogt Eindruck gemacht zu haben. Die Undervögtin und Frau Müller wurden nur einmal angebunden und dann entlassen; nun aber gaben sie erst recht nicht nach und wurden ein Jahr später von neuem verhaftet, ohne andern Erfolg, als daß beträchtliche Kosten aufliefen. Sodann wurde auch noch einmal ein männliches Glied der Familie Iberg durch die einer Angehörigen angetane Gewalt gereizt, Staatskirchenrecht nicht anzuerkennen. Ein Hans Iberg hatte sich mit einer Berena Berweger verlobt und man wollte ihn nötigen, sich zur kirchlichen Trauung zu verstehen. Er blieb aber standhaft in der Abweisung derselben. Das war aber die letzte Regung täuferischen Unabhängigkeitsgefühls in Rüttigen, bis dann nach einem Jahrhundert daselbst wieder der Name eines Täufers genannt wurde.

Im Schenkenbergeramt nahm der Vogt 1610 eine

Bewegung unter Täufern wahr, die ihn zur Berichterstattung nach Bern veranlaßte. Familien, die abziehen wollten, suchten ihre Güter zu veräußern, um den Erlös aus dem Lande ziehen zu können, wie das anderswo alte, oft sehr geschickt ins Werk gesetzte täuferische Praxis war. Wenn man die dürftigen Notizen, die zur Aufklärung der Verhältnisse dienen könnten, zu Räte zieht, so wird es ziemlich wahrscheinlich, daß die Auswanderungslust wenigstens in Schinznach mit dem 1609 eingetretenen Tode des Schwiegervaters des Müllers Hans Umsler zusammenhing. Derselbe war ein sehr wohlhabender Mann; der Staat bezog schon 1609 aus seinem Nachlaß als Teil zweier täuferischer Enkel 900 Pfund. Die übrigen Glieder der Verwandtschaft mögen nun nach dem Hinschied des Familienhauptes für gut gefunden haben, ihre Gewissensfreiheit und ihr Vermögen durch Auswanderung zu retten, wovon dann der Vogt auf Schenkenberg für sie zu früh Kenntniß erhielt. Von einem neuen Umsichgreifen der Täuferpartei in dieser Gemeinde ist keine Rede, vielmehr war das nur eine letzte Kräftanstrengung der aussterbenden Anhänger derselben. Schon anders sah es in dem eine Stunde entfernten Auenstein aus. Dort wußte man früher nichts von Täufern; wenigstens hatte der Vogt nie Ursache, sich mit solchen zu beschäftigen. Da zogen 1617 auch aus diesem Dorfe täuferische Frauen, die Schwestern eines Hans Ott, und 1618 ihr Bruder Ludwig Ott aus. Diese Gemeinde nun, obwohl am linken Ufer der Aare liegend, war doch auf den Verkehr mit den nahen Gemeinden auf der andern Flußseite angewiesen und diese Thatsache erklärt es, daß auch hierhin sich vorübergehend eine geistige Regung verirrte, die nicht Landesart hatte. Es zog nach-

her ein Konrad Nobel von Auenstein fort, von dem 247 $\frac{1}{2}$ 10 Sch. von der Obrigkeit behändigt wurden, der also als Täufer taxiert werden darf, und es hat möglicherweise der Träger dieses fremden Namens, den man auch unter pfälzischen Täufersnamen trifft, hier die Saat gesäet, die ganz kurzen Bestand hatte.

In der Grafschaft Baden hat sich auch noch einmal 1607 und 1608 ganz vorübergehend täuferische Neigung ans Tageslicht gewagt. Man trat dort noch etwas schärfer dagegen auf, als im Gebiet von Bern und wäre nicht stark beunruhigt gewesen, wenn auch mehr als eine Täuferin vor Schrecken und Erschöpfung im Gefängnis gestorben wäre. Als der Vogt 1607 vernahm, daß im Surbtal sich Täufer zeigten, ließ er den Prädikanten und etliche Personen von Endingen kommen, um sich über die Verhältnisse zu informieren, ordnete dann die Herführung der Verdächtigen an — und nachher war Ruhe. Die Einschüchterung hatte belehrend gewirkt. Auswanderungen nach Mähren fanden hier keine mehr statt, höchstens bezog die Kasse des Landvogts noch, was schon früher Ausgewanderten gehörte, wie z. B. 1607 von einem Hans Schottengut.

Im Rückblick auf diesen Abschnitt, in welchem so viel von Emigranten die Rede ist, mag wohl die auch von andern erhobene Frage gestellt werden, ob sich die Spuren der Weggezogenen noch weiter verfolgen lassen. Die große Masse zwar entschwindet unsern Augen, aber es kommen doch da und dort bekannte Namen wieder zum Vorschein, namentlich wenn ihre Träger leitende Persönlichkeiten gewesen sind. Müller (Berner Täufer) hat da zuerst den Namen Seckler zum Gegenstand der Frage gemacht. Ein

Hans Seckler war in Mähren 1548 Armenpfleger. Wenn M. schreibt (pag. 96): „Ob es derselbe Hans Seckler ist, dessen Verhör in Bern wir mitgeteilt haben, ist nicht ersichtlich“, so kann natürlich das wohl ersichtlich sein, daß er's nicht ist, denn daran, daß er ertränkt wurde, zweifelt auch M. nicht, obwohl er sich über das Todesjahr ungleich ausspricht. Mehr Sinn hat die Fragestellung, wie er sie auf pag. 74 faßt: „War wohl der Hans Seckler ein Sohn des Märtyrers, der 1548 zu Holitsch in Mähren zum Diener der Notdurft erwählt worden ist?“ Es wird nun die Beantwortung schon schwierig dadurch, daß man in der Schweiz, genauer gesagt, im Aargau noch andere Hans Seckler findet, einen zu Aarau in der Nähe Pfistermeyers und einen (S. 150) zu Rued, dessen Kind der Täufer Valentin Kneid 1550 aus der Taufe hob. Aber es kann gerade auch diese Tatsache, daß die uns bekannten verschiedenen Träger des Namens der Täufersache nahestehen, etwa einmal einen Schritt weiter führen zur Aufhellung der bis jetzt dunkeln Familienverhältnisse des Mannes, der auf der Liste der bernischen Täufermartyrer als der erste figuriert.

Ein zweiter Ausgewandelter und Auswandererführer war Heinrich Müller von Meisterschwanden. Wenn alle über ihn gemachten Kombinationen richtig sind, so ist er in Baden ertränkt worden. 1581 wurde nämlich nach den Geschichtsbüchern der Wiedertäufer in Östreich-Ungarn (Beck 275) Heinrich Sumer, ein Müller, zum Prediger auf Probe erwählt; 1582 wird derselbe dann Heinrich Summer oder Müller genannt (Beck 281) und von diesem, den der Herausgeber der Geschichtsbücher als den uns bekannten Müller von Meisterschwanden (er verschrieb sich und setzte

Maschmanden) ansah, ist erzählt, daß er mit einem Jakob Mändel am 9. Oktober 1582 zu Baden ertränkt worden sei, nachdem beide Täuferapostel allen Befehrungsverjuchen tapfern Widerstand geleistet hatten. Da leider die Landvogteirechnung von Baden gerade für das Rechnungsjahr 1582/83 fehlt, so läßt sich die Richtigkeit dieser Darstellung nicht so genau kontrollieren, wie man gern möchte.

Über das Schicksal des am 24. Mai 1597 mit dem Eid verwiesenen Täuferlehrers Hans Meyer (Seite 155) gibt vielleicht die Täuferchronik (Beck 474) beim Jahre 1646 Auskunft. Am Neujahrstag dieses Jahres errichteten die ältesten Brüder der Gemeinde einen neuen Pachtvertrag mit den Grafen von Kolonitsch und unter diesen ältesten Brüdern erschien auch ein Hans Meyer, der vorher schon als Prediger des Evangeliums genannt ist. Es sind zwar viele täuferische Meyer von uns ausgezogen, aber doch, so viel man weiß, nur 2 Hans Meyer, und es war die Regel, daß die, welche bei uns Lehrer gewesen waren, auch in Mähren zum Lehramt berufen wurden. Und da Meyer bei seiner Verweisung noch jung war, so würden die Jahre es gestatten, ihn 1646 als noch am Leben befindlich zu betrachten.

Joseph Hauser von Zofingen (Seite 160) hatte nicht mehr so lange Jahre der Wirksamkeit in Mähren. Er verschied 3. September 1616 zu Prybitz. Er galt unter seinen Glaubensgenossen als ein hochbegabter Mann, der hebräisch, griechisch, lateinisch, französisch und deutsch wohl verstanden habe. 1602 und 1604 hatte er Predigtreisen in Preußen machen müssen, um dort neue Glieder für die mährische Täufergemeinde zu werben.

Sonst findet man hie und da Namen verzeichnet, welche mit denen zusammenhangen müssen, die bei der Aufzählung der Ausgewanderten genannt wurden. Doch wäre da bei der Unvollständigkeit der Urkunden zu viel Raum für bloße Vermutungen, als daß eine geschichtliche Untersuchung sich mit weiterem Suchen nach bekannten Namen aufhalten dürfte.

III.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges war bei uns für die Verbreitung der Täufergemeinden nicht günstig. Es war durchgehends ein Streben nach Emancipation bemerkbar, das aber nach ganz anderer Richtung ging als die Tendenzen der Täufer. Chorgerichte, die in früheren Jahrzehnten oft mehrmals hintereinander ihre ordentlichen Sitzungen nicht zu halten brauchten, weil kein Vergehen angezeigt worden war, und die sich, wenn sie Sitzung hielten, mit Dingen beschäftigen mußten wie den „wüsten“ oder „wüst gefältesten“ Hosen irgend eines Schneiders, der zu viel Tuch brauchte, hatten jetzt Arbeit in Hülle und Fülle mit Ausbrüchen der Zügellosigkeit, Unmäßigkeit und Unehreverbietigkeit gegen die Vorgesetzten und zwar in zusehends steigendem Maße. Auch in solchen Gemeinden, in welchen das Chorgericht seine eigenen Glieder nicht schonte, sondern dem Untervogt selber sagte, er solle sich „des vilen mynes müßigen,“ wo man also die Ausrede, das Chorgericht verdiene keine Achtung, nicht brauchen konnte, benahmen sich die Vorgeladenen, wenn sie überhaupt für gut fanden zu erscheinen, so unanständig, daß etwa der Pfarrer ins Protokoll schreiben mußte, der und der sei zwar